

SESSIONSBRIEF JUNI 2019

Editorial



Foto: zVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-S) des Ständerats hat richtig entschieden: Sie hält in der laufenden Urheberrechtsrevision am Kompromiss der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht, AGUR12, fest und empfiehlt dies auch ihrem Rat.

Für die Kulturschaffenden ist dies eine positive Nachricht. Einige Vorstösse hätten den Kompromiss gefährdet und damit wären die Künstlerinnen und Künstler schlechter gestellt worden als mit dem aktuellen Urheberrechtsgesetz. Richtig beantragt nun die WBK-S, insbesondere die ungerechtfertigte Ausnahme für Hoteliers oder Besitzerinnen und Besitzer von Ferienwohnungen zu streichen. Sie würde zum einen dazu führen, dass die Künstlerinnen und Künstler Hotels und Ferienwohnungen subventionieren müssten. Zum anderen würde eine solche Ausnahme gegen internationale Verträge verstossen.

Betreffend Bibliotheken einigte sich die WBK-S immerhin auf einen Kompromiss im Kompromiss: Gemeinnützige Bibliotheken, die kostendeckend arbeiten, sollen von tariflichen Vergünstigungen profitieren; eine ähnliche Regelung gibt es heute bereits für Schulen. Diese Lösung entspricht zwar nicht dem AGUR12-Kompromiss, für die Kulturschaffenden ist es aber ein akzeptabler Weg.

Am 4. Juni diskutiert der Ständerat die Revision des Urheberrechtsgesetzes. Wir bitten Sie: Folgen Sie den Empfehlungen der WBK-S und verteidigen Sie den Kompromiss wie der Bundesrat ihn dem Parlament vorschlägt.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung.



Valentin Blank
Geschäftsführer SUISSIMAGE, Bern
im Namen von Swisscopyright

«Richtig beantragt die WBK-S, insbesondere die ungerechtfertigte Ausnahme für Hoteliers oder Besitzerinnen und Besitzer von Ferienwohnungen zu streichen.»

REVISION URHEBERRECHT (URG) – KEINE NEUEN AUSNAHMEN ZULASSEN – KULTURSCHAFFEN RESPEKTIEREN

Am 4. Juni behandelt der Ständerat die Urheberrechtsrevision (URG). Die Debatte muss dem in der Arbeitsgruppe für Urheberrecht (AGUR12 II) geschnürten Kompromiss Rechnung tragen. Neue Vorstösse zu Lasten der Urheberinnen, Interpreten und Produzierenden sind abzulehnen. Die Beschlüsse der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-S) weisen den Weg.

Musik und Filme in Gästezimmern, Ferienwohnungen etc.

Basierend auf der Pa.lv. 16.493 Nantermod schlägt der Nationalrat mit Art. 19 Abs. 1 Bst. d eine Ausnahme von der Vergütungspflicht vor. Dies wäre ein Präjudiz: Das Bundesgericht hat im Dezember 2017 entschieden, dass die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen in Hotelzimmern und Ferienwohnungen vergütungspflichtig ist, wenn die dazu notwendigen Geräte vom Hotelier bzw. Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich, entgegen anders lautender Behauptungen, nicht um Privatgebrauch (Urteil vom 13. Dezember 2017). Der Radio- und Fernsehempfang gehört genauso zu den an Kunden verkauften Leistungen, wie alles andere in den Zimmern, und schafft entsprechend einen Mehrwert. Die Vergütungen an die Kulturschaffenden zahlt der Hotelier, nicht der Gast.

Dem Antrag der WBK-S, welche keine Ausnahme für Hotels, Ferienwohnungen, Spitäler oder Gefängnisse machen will, ist Folge zu leisten:

Internationales Recht würde missachtet: Prof. Ivan Cherpillod, Uni Lausanne, hat im Auftrag von Swisscopyright ein Gutachten erstellt. Er hat Folgendes festgestellt: Art. 19 Abs. 1 Bst. d widerspricht der Berner Übereinkunft und könnte deshalb nur für die Schweizer Kulturschaffenden gelten, wenn die Schweiz ihre inter-

nationalen Verpflichtungen einhalten will. Die Schweizer Kulturschaffenden wären also diskriminiert. Die Regelung widerspricht aber auch dem World Copyright Treaty WCT und den WTO-Freihandelsabkommen TRIPS und könnte wirtschaftliche Sanktionen gegen die Schweiz zur Folge haben. Es würde eine paradoxe Situation entstehen: Die Schweizer Künstler erhielten keine Vergütungen mehr, die Hotels müssten aber für Werke ausländischer Künstler bezahlen.

Das Gutachten finden Sie unter www.swisscopyright.ch/news

Ein hart errungener Kompromiss steht auf dem Spiel: Art. 19 Abs. 1 Bst. d liegt einseitig im Interesse der Hoteliers. Er verletzt den hart ausgehandelten Kompromiss der AGUR12, welcher damit aufgekündigt würde. Die Forderung, Hoteliers hier (plötzlich) auszunehmen, gelangte zu einem späten Zeitpunkt in die Gesetzesvorlage. Dies erstaunt – gerade weil die URG-Revision als höchst fragiler Kompromiss dasteht, zu dessen Gunsten Urheber und andere Rechteinhaber bereits viele Konzessionen gemacht haben.

Mit der Bestimmung wird das Gastgewerbe subventioniert, Urhebern und weiteren Rechteinhabern hingegen werden für diese Nutzungen die ihnen zustehenden Entgelte gestrichen. Wenn Art. 19 Abs. 1 Bst. d angenommen wird, fühlen sich die Urheber und weiteren Rechteinhaber deshalb nicht mehr an den Kompromiss gebunden.

Es würde ein Präjudiz geschaffen: Begünstigt das Parlament in diesem Punkt auf deren Betreiben die Hotelbranche, so schaffte es ein Präjudiz und lädt unnötigerweise zu weiteren Ausnahmen ein, die wohl erneut die Kulturschaffenden trafen. Sollen dann auch andere Gewerbebetriebe, die wie Hotels allenfalls unter wirtschaftlichem Druck stehen, von der Entschädigung für

«Begünstigt das Parlament in diesem Punkt auf deren Betreiben die Hotelbranche, so schaffte es ein Präjudiz und lädt unnötigerweise zu weiteren Ausnahmen ein, die wohl erneut die Kulturschaffenden trafen.»

Künstlerinnen und Künstler ausgenommen werden? Die Restaurants, der Detailhandel und viele andere? Und wem dient es, wenn für die Ausfälle im Kulturbereich wieder finanzielle Lösungen gesucht werden müssen?

Die Kantone stellen keine derartigen Forderungen:

Bezeichnenderweise stellen weder kantonale Gefängnisinstitutionen noch Spitäler – für welche Art. 19 Abs.1 Bst. d und die fragliche pa. lv. ebenfalls eine Ausnahme erwirken würde – die Forderung, ihre abgabepflichtigen Institutionen von einer fairen und geschuldeten Entschädigung der Kulturschaffenden zu entlasten. Hier würde einzig auf Betreiben der Hotellerie eine Ausnahme geschaffen, mit ringsum grossem Schaden. Die Vergütung mit dem Argument abzutun, es handle sich nicht um eine grosse Summe, wäre denn auch äusserst zynisch.

Video on Demand (VoD): Ausnahme für Musik wiederherstellen

Für die Filmurheber und -interpreten ist die Vergütung für Video on Demand (VoD) zentral. VoD hat das DVD-Vermietgeschäft abgelöst. Davon profitieren heute vor allem Online-Anbieter, nicht die Urheberinnen und ausübenden Künstler. Der neue VoD-Vergütungsanspruch wird gegenüber den Online-Plattformen geltend gemacht, damit Urheber und Interpreten am Erfolg des Werks beteiligt werden.

Der Nationalrat hat dem VoD-Vergütungsanspruch im Dezember 2018 zugestimmt. Allerdings hat sich der Nationalrat gegen eine Ausnahme für Musik ausgesprochen. Die WBK-S korrigiert dies und schlägt vor, Musik in Filmen von einer solchen Vergütungspflicht auszunehmen. Zu Recht: Bereits heute gelten für die Musik urheberrechtlich andere Regelungen. Musikalische Werke müssen deshalb aus dem VoD-Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden, wie dies die WBK-S richtiger-

weise empfiehlt. Dies war ein wichtiger Bestandteil des Kompromisses der AGUR12 II, der Arbeitsgruppe zum Urheberrecht. Musikvideos und Konzertaufnahmen sind deshalb dem Katalog der nötigen Ausnahmen wieder hinzuzufügen. Würde dies versäumt, würden die Einnahmen für die Urheberinnen und Interpreten markant zurückgehen; zudem würde es viel komplexer, deren Rechte aus VoD wahrzunehmen. Weshalb soll der Gesetzgeber im Musikbereich eingreifen und einen Gesetzesartikel einführen, wenn niemand danach verlangt hat?

Art. 60 Abs. 4 URG: Kompromiss zugunsten der Bibliotheken ist ein gangbarer Weg

Nach dem geltenden Gesetz entschädigen die Bibliotheken die Autoren für das Vermieten von Büchern, DVD und CD. Dies soll gemäss WBK-S auch so bleiben. Einzig für gemeinnützige Bibliotheken, die kostendeckend arbeiten, schlägt die Kommission eine neue Lösung vor: Sie sollen wie Schulen von tariflichen Vergünstigungen profitieren.

Für die Literaturschaffenden bringt die laufende Revision keine bedeutenden Fortschritte. Deshalb erachten wir ein Privileg für die Bibliotheken als verfehlt, ohne damit die Bedeutung der Bibliotheken für die Gesellschaft in Frage stellen zu wollen. Die Vorschläge der WBK-S sind jedoch ein gangbarer Weg, auch wenn man sich damit vom AGUR12-Kompromiss entfernt.

«Die Vorschläge der WBK-S sind jedoch ein gangbarer Weg, auch wenn man sich damit vom AGUR12-Kompromiss entfernt.»

Zum Schluss...

... die Meinung des Schweizer Musikers Trauffer zur Ausnahme für Hotelzimmer und Ferienwohnungen:

«Die Musiker müssen [...] die Hotels quersubventionieren. Das verstehe ich einfach nicht.»

(Quelle: <https://www.tagesanzeiger.ch/contentstationimport/die-kuenstler-sagen-tschuess/story/21355100>)

Im März äusserte sich Trauffer im Tages-Anzeiger zum geplanten Vorstoss, der Besitzer von Hotels, Ferienwohnungen sowie Gefängnisse und Spitäler von Urheberrechtsvergütungen befreien soll. Trauffer meint zudem im Artikel: «Dieses Geld steht den Künstlern zu. Hier geht es nicht um irgendwelche Subventionen, sondern um Rechtsansprüche, die vom Parlament beschnitten werden.»

Über die Schweizer Verwertungsgesellschaften

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE und die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern (Komponisten, Schriftsteller, Regisseure etc.), Produzenten und Verlegern. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler (Musiker, Schauspieler etc.) und die Produzenten von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschlies-

sen. Die Gesellschaften erteilen den Nutzern die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 55000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern aus der ganzen Welt.

Impressum

Herausgeberin: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee

Auflage: 400 Ex.

Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich, info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch